



Finanzamt Schwalm-Eder, Postfach 11 61, 34551 Fritzlar

DV 01.26 0,95 Deutsche Post 

* 6833 * 2052 * 000406 * 20 * 01 *

Firma
Schmieling & Sohn, Hoch- und Tiefbau
GmbH & Co.KG
Ropperhäuser Str. 23a
34626 Neukirchen



Steuernummer/
Geschäftszeichen 024 366 3014 3 - P01

Bearbeitung

Kontakt finanzamt.hessen.de/kontakt

Ihre Nachricht 15.01.2026

Datum 20.01.2026

Bescheinigung für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

(§ 13b Absatz 2 Nummer 4 und / oder Nummer 8 Umsatzsteuergesetz)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**
bescheinigt, dass

Firma, Schmieling & Sohn, Hoch- und Tiefbau, GmbH & Co.KG, Ropperhäuser Str. 23a,
34626 Neukirchen

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer 624/ 366/ 30143
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE 328 482 789

registriert ist.

Servicestelle Finanzamt Schwalm-Eder

Telefonnummer: (0 56 22) 8 05-0
von Montag bis Freitag 8 bis 18 Uhr
Termine nach Vereinbarung
Georgengasse 3-5
34560 Fritzlar



Bankverbindungen Finanzamt Schwalm-Eder

Deutsche Bundesbank
IBAN: DE06 5000 0000 0050 0015 22
BIC: MARKDEF1500

Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE34 5005 0000 0001 0003 30
BIC: HELADEF3333

Gläubiger-ID: DE31ZZZ00000076720

Hinweise

Informationen über die Verarbeitung
personenbezogener Daten und zum Datenschutz
finden Sie auf www.finanzamt.de.

Formulare und Anträge einfach über
www.elster.de einreichen:



Für die oben genannten empfangenen Leistungen schuldet daher der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 31.12.2028.

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



(Dienstsiegel)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch (§ 347 AO) anfechten. Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist.

Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Dieses Schreiben wurde zentral versandt und ist ohne Unterschrift gültig.